

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0982/2024

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 41 FB Bildung, Kultur und Sport

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kultur- und Tourismusausschuss	14.05.2024				
Kreis- und Finanzausschuss	16.05.2024				
Kreistag	30.05.2024				

Bezeichnung des TOP: Überleitung der Musikschullehrer des Landkreises Anhalt-Bitterfeld von Honorarverträgen in Anstellungsverhältnisse zum 01.01.2025

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Überleitung der Musikschullehrer der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld von Honorarverträgen in Anstellungsverhältnisse zum 01.01.2025 und stimmt dem Stellenaufwuchs von 10 Personalstellen zu.

Sachdarstellung:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist Träger der drei staatlich anerkannten Musikschulen:

- „Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen, Ratswall 22, 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld
- „Johann Sebastian Bach“ Köthen, Schlossplatz 4, 06366 Köthen (Anhalt)
- „Johann Friedrich Fasch“, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 5, 39261 Zerbst/Anhalt

Diese erhalten durch das Land Sachsen-Anhalt gemäß der Verordnung zur Förderung der Musikschulen Fördermittel.

Das Bildungsangebot der Musikschulen reicht von Einzel-, Partner-, Gruppenunterricht im Instrumental- und Vokalbereich über die Grundausbildung in der frühmusikalischen Erziehung bis hin zu Musiktheorie, Ensemble- und Tanzunterricht sowie Klassenmusizieren an Schulen. Dabei werden Interessierte, ob Laie oder angehender Profi, gefördert und gefordert.

Aktuell (Stand April 2024) lernen 1.335 Schüler, vom Kleinkind bis zum Erwachsenen, an den Musikschulen des Landkreises. Die Schülerzahlen verteilen sich wie folgt:

Musikschule Bitterfeld-Wolfen	555 Schüler
Musikschule Köthen (Anhalt)	557 Schüler
Musikschule Zerbst/Anhalt	223 Schüler

Beschult werden die Schüler derzeit von 33 Musikschullehrern, die in einem festangestellten Arbeitsverhältnis mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld stehen, sowie 40 Honorarlehrern, die über Honorarverträge im Sinne einer selbständigen Tätigkeit gebunden sind.

Ein wegweisendes Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.06.2022 (B 12 R 3/20 R, „Herrenberg – Urteil“), welches sich mit der Schärfung der Kriterien der betrieblichen Eingliederung von Honorarkräften befasst, veranlasste die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, ihre Prüfkriterien zur Bewertung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse anzupassen.

Im Ergebnis ist eine Beschäftigung von Honorarlehrern an öffentlichen Musikschulen nicht mehr rechtskonform möglich. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung ist eine Umstellung der vertraglichen Vereinbarungen ohne schuldhaftes Zögern zu veranlassen. Die Sozialversicherungsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung sehen bei Zuwiderhandlungen die verpflichtende Nachversicherung der widerrechtlichen Honorarvereinbarungen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile der Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung) sowie Versäumniszinsen und empfindliche Bußgelder für öffentliche Arbeitgeber vor.

Die Kreisverwaltung beabsichtigt nunmehr, allen Honorarlehrern der Musikschulen die Übernahme in ein Anstellungsverhältnis anzubieten. Dazu ist im Rahmen des Stellenplans ein Aufwuchs von 10 Personalstellen erforderlich.

Aktuell werden für die Honorarvereinbarungen ca. 300.000,00 Euro aufgewendet. Die bei Überleitung aller Honorarlehrern in Arbeitsverhältnisse erforderlichen 10 Personalstellen verursachen Kosten in Höhe von ca. 700.000,00 Euro. Damit ergibt sich ein Mehrbedarf von ca. 400.000,00 Euro. Die Aufwendungen werden durch Fördergelder des Landes verringert, die an Musikschulen mit Festanstellungen ausgereicht werden. Aufgrund der Steigerung der Feststellungsquote auf 100% erwartet der Landkreis in 2025 eine deutliche Erhöhung der Fördersumme.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Die Deckung ist über den Kreishaushalt gewährleistet.

Unterschrift:

Grabner
Landrat